

Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberhavel

Auf der Grundlage §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9, § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2012 mit Beschluss Nr. 4/0227 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung des Landkreises im Rahmen von Selbstverwaltungsaufgaben erhoben werden. Darüber hinaus sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung entstehen, zu ersetzen.
- (2) Für die im Gebührentarif genannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze bestimmt. Der Gebührentarif ist als Anlage dieser Satzung beigelegt und Bestandteil der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner / Auslagenschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Soweit in § 6 Absatz 1 nicht anders geregelt, ist der Gebührensschuldner gleichzeitig Schuldner der baren Auslagen nach § 6. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. mit der Beendigung der Leistung,
2. in den Fällen des § 5 Absatz 4 mit der Rücknahme des Antrages oder der Bekanntgabe der Ablehnung des Antrages,
3. in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6 mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung einer gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Vornahme fällig.

- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen ist für jede Leistung gesondert die Gebühr nach der zutreffenden Tarifstelle zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt in diesem Falle höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend.
- (6) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Absatz 5 entsprechend. In diesem Fall beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung.

§ 6 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind außer in den Fällen des § 64 Absatz 2 SGB X zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder für eine öffentliche Leistung eine Gebühr nicht erhoben wird. Bare Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen ersichtlich hinausgehen.

Hierzu zählen insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Bei zu erwartenden baren Auslagen in erheblichem Umfang kann die Erbringung der Verwaltungsleistung von der Entrichtung eines Vorschusses auf die baren Auslagen abhängig gemacht werden.
- (4) Für die Entstehung und die Fälligkeit des Ersatzes der baren Auslagen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 7 Gebührenfreiheit

(1) Sachliche Gebührenbefreiung:

Neben den im § 64 Absatz 2 SGB X gebührenbefreiten Leistungen sind folgende Leistungen gebührenfrei:

- a) einfache Auskünfte, insbesondere Vereinbarungen von Terminen, allgemeine Informationen zu Zuständigkeiten und Öffnungszeiten in mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen des öffentlichen Schulwesens,
- d) Leistungen, die durch einen Beschäftigten oder ehemaligen Beschäftigten des Landkreises Oberhavel veranlasst werden und sich auf dessen Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
- e) Beglaubigungen von Unterschriften bei Anträgen auf Entschädigung wegen Zwangsarbeit nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" (vom 02.08.2000, BGBl 2000 I, 1263).

Ausnahmen bilden die unter der Tarifstelle 3.1 und 3.2 Teil B – Besondere Gebührensätze genannten Beurkundungen bzw. Beglaubigungen, die aufgrund § 25 AGKJHG erhoben werden können.

(2) Persönliche Gebührenbefreiung:

Von Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen, betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) öffentliche Krankenanstalten, Altersheime und Kinderheime,
- d) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) dient.

- (3) Auf Antrag kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.
- (4) Gebührenfreiheit besteht für Beurkundungen des Fachbereiches Jugend nach Tarifstelle 3.1 und 3.2 (Teil B - Besondere Gebührensätze der Verwaltungsgebührensatzung) für:
- a) Vormünder bzw. Pfleger im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
 - b) Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III oder vergleichbare Sozialleistungen erhalten oder als Schüler bzw. Auszubildender über kein Einkommen verfügen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 19.03.2012

Karl-Heinz Schröter
Landrat

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberhavel		
Tarifstelle / Tatbestand	Maßstab	Satz
A Allgemeine Gebührensätze		
1 schriftliche und elektronische Auskünfte	je Auskunft	13,00 €
2 Ausstellung einer Bescheinigung	je Bescheinigung	10,00 €
3 Beglaubigung		
3.1 einer Unterschrift oder eines Handzeichens	je Unterschrift /Handzeichen	3,50 €
3.2 eines Schriftstückes (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen usw.)	je Seite	3,50 €
4 Ausstellung einer Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung und dergleichen	je Genehmigung u. dgl.	11,50 €
5 eine einseitige Kopie	je Kopie	
- Format DIN A 4		0,10 €
- Format DIN A 3		0,15 €
- Sonderformate:		
- Format DIN A 2		1,90 €
- Format DIN A 1		2,70 €
- Format DIN A 0		4,90 €
- weitere Sonderformate	nach Aufmaß	
- ab 1,0 m ²		4,90 €
- ab 1,5 m ²		5,20 €
eine doppelseitige Kopie (Vor- und Rückseite)	je Kopie	
- Format DIN A 4		0,14 €
- Format DIN A 3		0,20 €
eine einseitige Farbkopie	je Kopie	
- Format DIN A 4		0,29 €
- Format DIN A 3		0,44 €
eine doppelseitige Farbkopie	je Kopie	
- Format DIN A 4		0,50 €
6 Abgabe von gebundenen Druckstücken	je Seite	0,17 €
7 Abgabe einer Zeichnung (z. B. für Ausschreibungen)	je Zeichnung	
- Format DIN A 4		0,10 €
- Format DIN A 3		0,15 €
- Format DIN A 2		1,90 €
- Format DIN A 1		2,70 €
- Format DIN A		4,90 €

8	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der unter Nr. 5 dieser Satzung genannten Gebühren		
9	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz	Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung wird gem. § 10 (3) Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für anwendbar erklärt.	
B Besondere Gebührensätze			
1	Kreis- und Verwaltungsarchiv		
1.1	Beratung, Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln und deren archiv-technische Bearbeitung	je angefangene halbe Stunde	17,90 €
1.2	Vorbereitung einer Archivalienversendung	je Sendung	8,90 €
1.3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut - Übertragung in moderne Schrift	je angefangene Seite	22,00 €
1.4	Anfertigung von Siegelabgüssen und Nachzeichnung	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
1.5	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Reprografien von Archivgut	je Reproduktion einer Seite	5,50 €
		je weitere Reproduktion derselben Seite	3,60 €
1.6	Nutzung von Archivgut und deren Behelfe im Leseraum	je angefangene Stunde	0,50 €
1.7	Einräumung von Nutzungsrecht für die einmalige Reproduktion oder Überlassung von Archivalien und deren Behelfe im Druck, Film, Fernsehen und für gewerbliche Zwecke	je Dokument	255,00 €
1.8	Rückvergrößerungen Mikrofilm/Roll- oder Planfilm	je Aufnahme	0,21 €
2	Bereich Bauordnung und Kataster (Selbstverwaltungsaufgaben)		
2.1	schriftliche und elektronische Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes	je Auskunft	35,50 €
2.2	Bearbeitungsgebühr für Stellungnahmen zu vorhabensbezogenen Bebauungsplänen	je Stellungnahme	177,00 €

3	Bereich Jugend		
3.1	Beurkundungen		
	- Vaterschaftsanerkennung		29,50 €
	- Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung		29,50 €
	- Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung in Anwesenheit beider Elternteile		29,50 €
	- Unterhaltsverpflichtung		29,50 €
	- gemeinsame elterliche Sorge in Anwesenheit beider Elternteile		29,50 €
	- gemeinsame elterliche Sorge durch jeweils ein Elternteil		29,50 €
3.2	Erstellen von Kopien vorhandener Urschriften / Ausfertigung		
	- einfache Kopien	je Urschrift	7,30 €
	- beglaubigte Kopien	je Urschrift	10,30 €
	- 2. vollstreckbare Ausfertigung	je Ausfertigung	14,70 €